

MINOGGIO • Königsstraße 60 • 48143 Münster

Staatsanwaltschaft XXX

Ermittlungsverfahren gegen Herrn A.

Sehr geehrte Frau Staatsanwältin S.,

in vorgenannter Angelegenheit nehme ich Bezug auf das geführte Telefonat. Unter Berücksichtigung der nachstehenden Ausführungen beantrage ich,

das Ermittlungsverfahren mangels Tatverdachts einzustellen.

Ich bin um eine möglichst umfassende Darstellung bemüht. Sollte aus Ihrer Sicht noch etwas zur Beendigung der Angelegenheit vorzutragen sein, wäre ich für eine ergänzende Anfrage dankbar. Es liegt unserem gänzlich unbescholtenen Mandanten daran, die Sache alsbald und ohne Hauptverhandlung beendet zu sehen.

Dr. Ingo Minoggio*²

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Peter Wehn¹

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Barbara Bischoff**²

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Karsten Possemeyer²

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Thomas Westermann¹

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

*Lehrbeauftragter

- Steinbeis Hochschule Berlin
- Frankfurt School of Finance

**Lehrbeauftragte

- FOM Hochschule
- Frankfurt School of Finance
- Steinbeis Hochschule Berlin

Anschrift in dieser Sache:

Büro Münster ²
Königsstraße 60, 48143 Münster
(Parkhäuser Königsstraße 9
oder Aegidiimarkt 1-7)
Tel.: 0251 133226 0
Fax: 0251 133226 11

Büro Hamm ¹
Am Pulverschoppen 17, 59071 Hamm
Tel.: 02381 92076 0
Fax: 02381 92076 5

mail@minoggio.de

www.minoggio.de

Steuer-Nr.: 322/5806/0103

Man mag es auch für die Branche als ungewöhnlich ansehen: Herr A. ist durch das Verfahren und die aus seiner Sicht unberechtigten Vorwürfe persönlich sehr schwer getroffen.

1.

Vor die Klammer gezogen sei:

Herr A. betreibt die Bar in XXX seit 1984, also seit nunmehr 24 Jahren. Es waren und sind immer dieselben Räumlichkeiten, er selbst persönlich ist immer der Betreiber.

Herr A. ist in der gesamten Zeit und zuvor strafrechtlich vollkommen unbelastet geblieben. Seit vielen Jahren gibt es auch steuerlich nicht die geringsten Beanstandungen. Unser Mandant meldet und versteuert Jahreserlöse im sechsstelligen Bereich und ebenfalls in dieser Größenordnung Gewinne. Seine sämtlichen Betriebssteuern und persönlichen Steuern und Abgaben zahlt er pünktlich. Er ist seit vielen Jahren in der steuerlichen Beratung des Büro C. in XXX.

Die letzte Sozialversicherungsprüfung hat vom 01.08. bis 05.09.2006 stattgefunden, und zwar für die Jahre 2001 bis 2005. Festgesetzt wurde dabei ein Nachforderungsbetrag an Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von 3.200 € - damit ein Betrag, der nun wirklich im Umkehrschluss bei fünf Jahren Prüfungszeitraum weitestgehende Korrektheit auch in diesem Bereich dokumentiert.

Der Beschuldigte wäre ebenso wie sein Sohn bereit, den Steuerberater Ihnen gegenüber von seiner beruflichen Schweigepflicht zu entbinden, damit Sie auch dort Nachfrage halten und sich ein eigenes Bild über die Erledigung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten machen können. Auch kann der Prüfbericht vorgelegt werden.

Wir haben beruflich und vornehmlich im steuerlichen Bereich auch mit verschiedenen Betrieben des Prostitutionsgewerbes im weiteren Sinne zu tun. Ich möchte eine Betriebsführung im Einklang mit den Gesetzen und den Behörden und auch in steuerlicher Hinsicht über nicht weniger als 24 Jahre lang fast als einzigartig bezeichnen.

Klar ist für mich deshalb: Wer - ohne Strohmännchen, Ortswechsel, Betreiberwechsel, Rechtsformwechsel - so lange am Markt tätig ist, der kann nur korrekt arbeiten.

Für mich ist völlig ausgeschlossen, dass Damen zu irgendetwas gezwungen worden sein sollen oder ansonsten Unkorrektheiten zu beklagen sind. Man kann mit derartigen Unkorrektheiten einige Jahre vielleicht ein Etablissement halten, aber nicht 24 Jahre lang.

Noch weitergehender: Wenn man unterstellen kann, dass Prostitutionsausübung praktisch nirgendwo auf der Welt vollständig unterbunden werden kann - dann liegt wirklich im Interesse von allen

Beteiligten, dass sie in Räumlichkeiten und unter Umständen wie diesen stattfindet. Kein Zwang, keine Gewalt, keine Drogen, keine Gesundheitsgefahren, nichts dergleichen.

Zu den persönlichen Verhältnissen des Herr A. ist nachzutragen: Er ist praktisch allein verantwortlich - das Aufenthaltsbestimmungsrecht liegt bei ihm - für seine beiden Kinder D. (7 Jahre) und E. (9 Jahre) und sorgt in vollem Umfang für die beiden.

2.

Aus den vorgenannten Gründen ist auch schnell ersichtlich, dass die nur vereinzelt in der Akte auftauchenden Vorwürfe sich als ein Racheakt einer einzigen Mitbewerberin herausstellen.

2.1

Nur zurückhaltend sei darauf hingewiesen, dass unser Mandant und sein Sohn nach sämtlichen Aussagen praktisch im Tagesgeschäft überhaupt nicht tätig waren. Wenn pauschal Vorwürfe erhoben sind, so richten sie sich gegen andere.

Keinesfalls möchte sich Herr A. aber dahinter verstecken. Er ist sich sicher, dass auch andere Mitarbeiter und tätige Damen sich im B. nichts haben zu Schulden kommen lassen.

2.2

In rechtlicher Hinsicht ist nach unserer Auffassung zu berücksichtigen:

Hinsichtlich der Einreise scheint es zunächst so zu sein, dass die Damen mit Touristenvisa gekommen sind. Dann ist die Einreise nicht unerlaubt im Sinne des AufhG. Das würde selbst dann gelten, wenn von vorne herein die Absicht bestanden hätte, zu Arbeitszwecken oder länger als erlaubt einzureisen¹.

Eine Beihilfe zur Visumserschleichung lag ebenfalls nicht vor.

Mit der Einreise der Damen in die EU hat Herr A. überhaupt nichts zu tun. Sie kommen und gehen, wann sie wollen. Sicherlich hat sich unter den bereits hier tätigen Damen herumgesprochen, dass im B. niemand übervorteilt oder unangemessen, sondern vielmehr mit Respekt behandelt wird. Das aber ist gut so und nicht strafbar.

Herr A. selbst ist entgegen der Anschwärzung B. seit 1995 überhaupt nicht mehr in Thailand gewesen. Das lässt sich aus den fehlenden Sichtvermerken in seinem Pass beweisen. Nach seinem Wissen hat sein Sohn im Jahr 2003 letztmalig Thailand besucht.

¹ Vgl. BGH 5 StR 32/06 vom 26.04.2006; 2 StR 457/04 vom 27.05.2005; 3 StR 308/00.

Es kann deshalb keine Hinweise darauf geben, dass von den Herren A. irgendwie geschleust wurde. Auch die beiden, in der Fallakte 2 enthaltenen Zeugenaussagen N. und M. belasten unseren Mandanten und auch andere Mitarbeiter des B. nicht.

Es ist insbesondere durch die Vorhalte an die Zeuginnen aus den Ermittlungsergebnissen in den Niederlanden offensichtlich, dass beide vor der Tätigkeit im B. bereits in den Niederlanden gearbeitet haben. Dann wird man dort, in Kopenhagen oder in Thailand Spuren illegaler Schleusung suchen müssen.

Mit dem B. oder gar unserem Mandanten - der die in Holland in Verdacht geratenen Personen nicht kennt und die ihn nicht kennen können - aber hat das alles nichts zu tun.

Herr A. erhält - wie von praktisch allen Zeuginnen und Zeugen durchgehend mitgeteilt - die Zimmermiete und die Auslagen. Es werden keine Arbeitszeiten vorgeschrieben, es wird kein Zwang ausgeübt. Die jeweiligen Damen entscheiden vollkommen alleine, ob sie etwas tun, wann und wie sie das tun.

Damit fehlt jedes dirigistische Element. Darüber hinaus sind die jeweils tätigen Damen nicht als Arbeitnehmerinnen anzusehen.

Die Damen sind vielmehr als selbstständig einzuordnen. Sie gingen ihrem Beruf vor und nach der Tätigkeit im B. schon nach. So jedenfalls der Kenntnisstand unseres Mandanten.

Dann obliegen Herrn A. auch insoweit keine Kontrollpflichten. Im Geschäftsverkehr mit anderen Selbstständigen gab es diese nicht. Es gibt auch kein Verbot, sich vor einem Vertragsabschluss über Zimmermiete davon zu überzeugen, dass jemand sich erlaubt in der Bundesrepublik aufhält.

Wir verweisen insoweit auf die Veränderungen im Aufenthaltsgesetz. Erst in der Fassung ab Mitte 2007 wird in § 4 Abs. 3 letzter Satz AufhG für den Geschäftsherrn bei Dienst- oder Werkvertrag nur unter gewissen Voraussetzungen eine Prüfungspflicht eingeführt (selbst jetzt aber würde diese Prüfungspflicht bei unserem Mandanten nicht greifen).

Der Gegenschluss zu dieser gesetzlichen Regelung liegt auf der Hand.

Es würde einen Wertungswiderspruch darstellen, wenn vor in Kraft treten dieser Vorschrift eine gesetzliche Prüfungspflicht nach Aufenthaltsgesetz oder Ausländergesetz überhaupt nicht bestand, aber andererseits Strafbarkeit wegen Unterlassen einer solchen Prüfung angenommen werden würde.

Ein weiterer Wertungswiderspruch würde sich dadurch ergeben, dass ein Verstoß gegen § 4 Abs. 3 AufhG n. F. nur bußgeldbewehrt ist, § 98 Abs. 2 a AufhG. Selbst nach der erst ab 28.08.2007 geltenden Vorschrift in § 11 SchwArbG hätte unser Mandant sich nicht strafbar gemacht.

2.3

Belastet werden die Mitarbeiter des B. ausschließlich durch die Aussagen (jeweils vom Hören-Sagen) B. und N. sowie R.). Direkt belasten nur X. und Y..

Es lässt sich schon allerdings nach Aktenlage feststellen, dass diesen Aussagen die Zuverlässigkeit vollkommen fehlt.

2.3.1

Offensichtlich ist, dass Frau B. die Aussagen steuert (Bl. 20). Frau B. handelt offensichtlich aus Rache (wobei ich nicht verkenne, dass auch mit solchen Motiven vorgebrachte Aussagen der Wahrheit entsprechen können).

Kurios ist, dass Frau B. am 16.01.2006 mit ihrem Freund und Lebensgefährten L. bei der Polizei auftaucht (Fallakte 1) und dort die Mutmaßungen zu Papier bringt. Genau eine Woche später am 23.01.2006 erscheint sie mit einem Herrn N. bei der Kreispolizeibehörde und zeigt andere, pauschalierte Straftaten an. Dieser N. will einerseits mit dem Milieu nichts zu tun haben, ist aber andererseits seit 8 Jahren mit Frau B. in einer Liebesbeziehung verbunden.

Frau B. verfügt deshalb nicht nur über zwei Freunde gleichzeitig (nicht strafbar), sondern hat nachweisbar im Laufe dieser Zeit und bis heute etwa zehn Etablissements der Wohnungsprostitution und Bars geöffnet und teilweise nach kurzer Zeit wieder geschlossen.

Es ist auch völlig unglaubwürdig, wenn Frau B. bei ihrer Anzeige zu Protokoll gibt, sie würde einen Massagesalon mit drei thailändischen Mitarbeiterinnen ohne Sex unterhalten.

Ebenso unglaubwürdig ist, dass sie in A. nur Eigentümerin einer Immobilie ist und dort ihr unbekannte Damen der Prostitution nachgehen, sie aber nichts davon weiß und nichts davon hat. Deshalb hat auch ihr Erstfreund L. bei der Polizeibehörde B. im Übrigen ausgesagt, man sei in demselben Gewerbe wie Herr A. tätig. Letzteres allein wird zutreffend gewesen sein.

Im Übrigen ist auch völlig unglaubwürdig, dass L. und B. am 16.01.2006 in B. auftauchen und angeblich nicht in H. Anzeige erstatten können, weil die dortige Polizei und das Finanzamt angeblich so korrupt und Herrn A. zugewandt sein sollen - Frau B. mit ihrem Zweitfreund N. aber genau eine Woche später bei der Polizeibehörde XXX. dann doch auftaucht und weitere Pauschalvorwürfe erhebt.

Völlig unglaubwürdig ist natürlich auch, dass Herr A. für die Weihnachtsfeiern von Polizeibeamten und Ordnungsdamen besorgt haben soll. Mit Verlaub: Diese Sensation wäre wirklich nicht im Verborgenen geblieben über all die Jahre.

2.4

Besieht man sich die Geschehnisse des Jahres 2006 chronologisch, so wird das Belastungs-Strickmuster von Frau B. und ihrer Freunde sehr deutlich:

Als erstes geht Herr P. berechtigt wettbewerbsrechtlich gegen Frau B. vor und lässt ihr unredliche Werbung untersagen.

Als nächstes erscheint Herr L. am 07.01.2006 in B., hoch aggressiv und auf Streit und Schlägerei aus, auch nach Einschätzung der einschreitenden Polizeibeamten (Bl. 49, 127).

Daraufhin erstattet Herr A. Anzeige am 10.01.2006.

Das wiederum nimmt Frau B. zum Anlass, ihm in dem hier vorliegenden Verfahren in B. zu Unrecht anzuzeigen.

Als das nichts fruchtete, zeigt sie ihn am 23.01.2006 in H. nochmals an.

Dort erscheint sie dann acht Tage später mit mehreren Damen als Zeuginnen. Diese belasten aber in ihren Aussagen die Mitarbeiter des B. überhaupt nicht. Sie berichten von ihrer eigenen, freiwilligen Prostitutionsausübung und dem Bezahlen der Zimmermiete.

Frau B. entscheidet dabei noch, wer zusätzlich als Zeugin aussagt und wer nicht, auch das ist der Akte zu entnehmen.

Jedenfalls ist sie offensichtlich unzufrieden darüber, dass ihre Beschuldigungen nicht verfangen. Sie zitiert daraufhin Frau X. zur Polizei. Diese gibt auch an, sie würde bei „N.“ wohnen. Das ist Frau B., wie sich auch aus den mitgeteilten Telefonnummern ergibt.

Frau X. belastet Mitarbeiter des B. und fliegt danach sofort nach Thailand. Sie ist vermutlich für eine ordnungsgemäße Befragung nicht erreichbar. Ihre Angaben sind ersichtlich unzuverlässig, widersprechen den Angaben vieler anderer Damen und belasten unseren Mandanten ohne hin nicht.

(Als wesentlich zuverlässiger sind doch die Zeugenaussagen zu bewerten, die im Anschluss an die Durchsuchung am 06.03.2007 für die holländische Behörde spontan gewonnen wurden. Dort wird offensichtlich niemand gesteuert, niemand belastet deshalb auch Betreiber oder Mitarbeiter des B.).

2.5

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass Frau Y. im Lager der B. steht. Sie ist mit der einzigen sonstigen Belastungszeugin X. befreundet. Darüber hinaus gibt sie in ihrer Aussage an, unter der Anschrift L. gearbeitet zu haben (S. 106). In diesem Haus aber hatte Frau B. nach den sicheren und notfalls beweisbaren Informationen unseres Mandanten lange Jahre Wohnungsprostitution betrieben.

Darüber hinaus richten sich die Beschuldigungen Y. nicht gegen unseren Mandanten.

Schließlich aber:

Y. will von der Mitarbeiterin im B. am Weggehen gehindert worden sein. Als sie „flüchtet“, tut sie das allerdings mit einer Taxe und einer Rechnung von 200 €. Das spricht gegen eine mittellose Flucht. Darüber hinaus hat sie tatsächlich den Generalschlüssel für das B. noch nach ihrer Flucht bei sich - es erscheint aber wirklich unvereinbar, einerseits jemanden zu versklaven, ihm andererseits aber einen Generalschlüssel anzuvertrauen und ihn so in die Lage zu versetzen, über das Öffnen und Schließen aller Türen der Bar verfügen zu können.

Im Übrigen - ohne dass ich mich in irgend einer Art und Weise unangemessen lustig machen will - muss man sich bei der Beurteilung der Zeugenaussage Y. das Blatt 117 der Akte genau ansehen. Sie wird gefragt, ob sie in Deutschland bleiben, ob sie ihren Bekannten F. heiraten möchte. Sie bejaht das. Dann wird sie gefragt,

ob sie eine Bestrafung der Verantwortlichen des B. möchte und deshalb als Zeugin für diese Zeit (bis zur Heirat) hier in Deutschland bleiben möchte. Auch das bejaht sie.

Danach wird sie sofort von der Abschiebehafte verschont und freigelassen, erhält eine vorläufige Duldung und hat mittlerweile Herrn F. auch geheiratet, nämlich am 08.06.2007.

Menschlich kann ich nachvollziehen, dass Frau Y. hier in Deutschland bleiben wollte und jetzt bleiben kann. Zur verlässlichen Basis von belastenden Ermittlungen gegen Dritte aber kann man diese Aussage mit diesem offensichtlichen Motivhintergrund des vorläufigen Bleiberechts sicherlich nicht machen - auch in Ansehung des Generalschlüssels, der Taxifahrt und vor allem der vielen, ihrer Aussage entgegenstehende Berichte der anderen Damen, die im B. tätig gewesen sind.

Hierzu passt auch, dass Frau Y. unabhängig von den Mitarbeitern des B. Frau N. als eine Art weiblichen Zuhälter beschuldigt, diese aber die Behauptungen strikt zurückweist. Es gibt viele weitere Ungereimtheiten in der Aussage Y.. Das gilt gerade auch für Frau N.. Es ist doch offensichtlich, dass beide zusammen der Prostitution nachgegangen sind an verschiedenen Orten und Frau N. die Zeugin Y. dazu nicht zwingen musste. Hierfür sprechen im Übrigen auch mehrere Aufenthalte in Deutschland nacheinander.

2.6

Kurios ist im Übrigen die Behauptung, dass der Sohn unseres Mandanten mit Frau S. eine Scheinehe geführt haben soll. Richtig daran ist, dass diese Beziehung wohl viele Auf und Ab Zustände hinnehmen musste. Zum Schein aber war das nicht: Am 31.01.2007 wurde die gemeinsame Tochter geboren.

3.

Sollten aus Sicht der Staatsanwaltschaft weitere Umstände zu erklären oder zu erörtern sein, so bitte ich um Mitteilung, gern auch per Telefonanruf.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt